

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linkspartei.PDS)

Ungültige Bürgermeisterwahl 2006 in Steinbach-Hallenberg

Die Bürgermeisterwahl vom 7. Mai 2006 in Steinbach-Hallenberg wurde für ungültig erklärt und musste wiederholt werden. Begründet wurde diese Ungültigkeitserklärung mit Verstößen gegen die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht des Bürgermeisters, der erneut für dieses Amt kandidierte.

Gleichzeitig soll jedoch die Gemeindegewahlleiterin in diesem Zusammenhang ihre Dienstpflichten, insbesondere in Bezug auf die Fertigung von Protokollen des Gemeindegewahl Ausschusses, verletzt haben. Es soll ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren laufen. Die Gemeindegewahlleiterin ist Beamte der Gemeinde und unterliegt den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 ThürKO (Zustimmungspflicht des Gemeinderates in Personalangelegenheiten). In Bezug auf die mögliche Verletzung von Dienstpflichten durch die Gemeindegewahlleiterin soll die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen durch die Gemeinde um rechtliche Stellungnahme gebeten worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu möglichen Dienstverletzungen der Gemeindegewahlleiterin im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl in Steinbach-Hallenberg vom 7. Mai 2006? Wann wurde ein staatsanwaltschaftliches Disziplinarverfahren gegen die Gemeindegewahlleiterin eingeleitet?
2. In welcher Art und Weise war und ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde im Beanstandungsverfahren der Bürgermeisterwahl vom 7. Mai 2006 in Steinbach-Hallenberg beteiligt? Welche Stellungnahmen wurden seitens der Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich möglicher Dienstvergehen der Gemeindegewahlleiterin abgegeben? Welche Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde in Anwendung von § 120 ThürKO in diesem Zusammenhang geprüft und eingeleitet?
3. Welche beamtenrechtlichen Disziplinarmaßnahmen wurden seitens des Bürgermeisters gegen die Gemeindegewahlleiterin geprüft und eingeleitet bzw. vollzogen? Mit welcher Begründung erfolgte bisher keine Prüfung beamtenrechtlicher Disziplinarmaßnahmen gegen die Gemeindegewahlleiterin? Wie ist unter Beachtung § 29 Abs. 3 ThürKO der Gemeinderat bei der Prüfung beamtenrechtlicher Disziplinarverfahren gegen die Gemeindegewahlleiterin zu beteiligen?
4. Bestehen aus Sicht der Landesregierung beim Bürgermeister mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Einleitung beamtenrechtlicher Disziplinarmaßnahmen gegen die Gemeindegewahlleiterin, weil der Bürgermeister selbst zur Wahl stand und gewählt wurde, also somit Pflichtverletzungen der Gemeindegewahlleiterin Auswirkungen auf die Bürgermeisterwahl haben könnten? Wie wird diese Auffassung begründet?
5. Zu welchem Zeitpunkt würden mögliche Pflichtverletzungen aus beamtenrechtlicher Sicht der Verjährung unterliegen und somit nicht mehr gerügt werden können?

6. Unter welchen Voraussetzungen ist der Bürgermeister von Steinbach-Hallenberg verpflichtet, gegen die Gemeindegewahlleiterin beamtenrechtliche Maßnahmen einzuleiten und liegen diese Voraussetzungen vor? Ist dabei die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen bereits eine der Voraussetzungen und wie wird diese Auffassung begründet?

Kuschel